



B e s c h l u s s

In der Familiensache

betreffend den Umgang mit

Christofer
wohnhaft bisher: bei Pflegeeltern
wohnhaft ab 11.02.2008: bei Kazim Görgülü

Beteiligte:

1.
Kazim Görgülü,
wohnhaft:

Beistand:
Celestina Görgülü,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Azime Zeycan, Herner Str. 79, 44791 Bochum

2.
Gabriele Strohmeyer als Amtsvormund,
wohnhaft: Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Uwe Foppe, Händelgalerie Gr. Ulrichstr. 7/9, 06108 Halle

3. **Pflegemutter**

wohnhaft:

4. **Pflegevater**

wohnhaft:

Verfahrensbevollmächtigter zu 3 und 4:
Rechtsanwalt Peter Hoffmann

5.
Jugendamt Wittenberg Allgemeiner Sozialer Dienst
Breitscheidstr. 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg

hat das Amtsgericht – Familiengericht – Wittenberg
durch Richterin am Amtsgericht Hoffmann
beschlossen:

Die Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten des Kindesvaters werden den Pflegeeltern als Gesamtschuldern auferlegt.
Die weiteren außergerichtlichen Kosten werden nicht erstattet.
Der Geschäftswert beträgt 3000,00 €.


Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 a FGG und berücksichtigt das seit Jahren mehr oder weniger vergebliche Bemühen des Kindesvaters im Einvernehmen mit den Pflegeeltern und dem Amtsvormund seines Sohnes einen regelmäßigen Umgang mit dem Kind zu erhalten.
Eine Kostenbeteiligung des Kindesvaters ist nach Aktenlage auch nach Verfahrensende infolge eigener Betreuungsübernahme nicht gerechtfertigt.

Die Bestimmung des Geschäftswertes erfolgt nach § 30 KostO.

Hoffmann
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Wittenberg, 12.02.2008


Trabitz, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

